

Finanz schließt Dividenden-Schlupfloch

Bei Import-Verschmelzungen werden passive Einkunfte der Auslandstochter besteuert

Hanns Hugel

Die Komplexitat des Steuersystems hat mannigfaltige Ursachen. Eine davon ist das permanente und bisweilen unterhaltsame Hase-Igel-Wettrennen zwischen steueroptimierenden Gestaltungen der Unternehmen und dem Schlieen der betreffenden Besteuerungslucke durch die Finanzverwaltung des Hochsteuerlandes osterreich.

Ein Dauerschauplatz dieses Wettrennens, das fur Berater lukrativ ist und den Steuergesetzgeber in Atem halt, ist das internationale Schachtelprivileg. Dieses garantiert – wie bei Inlandsbeteiligungen – die Steuerfreiheit von Auslandsdividenden und stellt – anders als bei Inlandsbeteiligungen – auch Verauerungsgewinne frei.

In den Achtzigerjahren eingefuhrt, wurde es bald benutzt, um Geld und Wertpapiere in Niedrigsteuerlander zu transferieren und die nicht oder kaum besteuerten Gewinne als steuerfreie Dividen-

den nach osterreich ruckzufuhren. Wenig spater schlug das Imperium zuruck: mit einer Ausnahme von der Steuerfreiheit, die sich bemerkenswerterweise nicht nur auf niedrig besteuerte Passiveinkunfte, sondern auch auf nach osterreich ruckgefuhrte Verauerungsgewinne bezieht, obwohl diese selbst von der Hardcore-Durchgriffsbesteuerung des deutschen Auensteuergesetzes verschont bleiben.

Verschmelzung als List

Danach verwendeten findige Berater die neu zugelassene grenzuberschreitende Verschmelzung zu folgender List: Die niedrig besteuerte Auslandsgesellschaft schuttet nicht aus, sondern transportiert die Gewinne durch Verschmelzung uber die Grenze zu ihrer osterreichischen Mutter. Dies lie die dunkle Seite der Macht nicht ruhen: Im Jahr 2010 wurde – erraten – die Besteuerung der Passiveinkunfte aus Anlass der Verschmelzung auf die Inlandsmutter eingefuhrt.

Nach diesem fiskalischen Revanche-Foul kam die Verschmelzung auf die inlandische Schwestergesellschaft in Mode, mit gleichem steuersparenden Effekt. Wer diesen Trick noch anwenden will, hat nur noch wenig Zeit. Denn bald wird das Abgabenanderungsgesetz 2012 auch hier die Schotten, genauer: die Grenze dichtmachen.

Bei einer Import-Verschmelzung werden Gewinne der auslandischen Gesellschaft, die aus passiven Einkunften oder Verauerungsgewinnen stammen, wie bei einer Ausschuttung besteuert. Bei Firmenbuchanmeldungen nach dem 31. 10. 2012 gilt dies nicht nur bei einer Verschmelzung auf die inlandische Muttergesellschaft, sondern auch bei einer Verschmelzung auf die inlandische Schwestergesellschaft oder andere konzernzugehorige Unternehmen.

UNIV.-PROF. DR. HANNS F. HUGEL ist Partner bei bpv Hugel Rechtsanwälte und lehrt Unternehmens- und Steuerrecht an der Universitat Wien. hanns.f.huegel@bpv-huegel.com